

# Lieferbedingungen (Stand September 2008)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere hier wiedergegebenen Lieferbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung/Leistung anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ansonsten sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten.
3. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird durch den Sitz des Lieferanten bestimmt.

## **II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlungen sind frei Bocholt zu leisten.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig und setzt ausnahmslos voraus, dass alle älteren Rechnungen vorher bezahlt sind. Reparatur- und Servicerechnungen sind grundsätzlich sofort fällig.
4. Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **III. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von BENNING bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung) oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung an einen Dritten tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten bis zur Höhe des von uns in Rechnung gestellten Wertes ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an.

3. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist BENNING nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

#### **IV. Fristen für Lieferungen, Verzug**

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

Bei späteren Abänderungen des Vertragsinhaltes oder –umfangs verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und zweifelsfreier Klärung des Lieferinhaltes und Lieferumfangs. Sie ist eingehalten, wenn die Ware das Werk bzw. Lager von BENNING verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
3. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Ist die Nichteinhaltung irgendwelcher gegenseitiger Fristen auf höhere Gewalt oder andere trotz zumutbarer Sorgfalt unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer BENNING etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagerentgelt in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### **V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
  - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

- bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit der Versand- oder sonstigen Bereitschaftsmeldung auf den Besteller über.

## **VI. Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von BENNING zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von BENNING oder des Montagepersonals zu tragen.
3. Verlangt BENNING nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggfs. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

## **VII. Entgegennahme**

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## **VIII. Gewährleistung und Haftung bei Sachmängeln**

Für Sachmängel haftet BENNING wie folgt:

1. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich (i.d.R. innerhalb einer Woche) schriftlich zu erfolgen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist erst mit ihrer Entdeckung.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
5. BENNING ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von Personen- oder unverhältnismäßig großen Sachschäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei auch dann BENNING unverzüglich zu informieren ist.
6. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BENNING.
7. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

## **IX. Schlussbestimmung**

1. Sind diese allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.